



Nr. 6 / November 2008

Das neue Rechtsberatungsrecht, insbesondere das Rechtsdienstleistungsgesetz.

1. Überblick

Das **Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts** vom 12.12.2007 ist am 01.07.2008 vollständig in Kraft getreten.

Dieses Artikelgesetz enthält in

- Art. 1: Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (**Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG**);
- Art. 2: **Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG)**;
- Art. 3 bis 19: Anpassung insbesondere von BNotO, BRAO, BeurkG, PatAO, ZPO, InsolvenzO, FFG, SozGG, VerwGO, FGO;
- Art. 20: **Inkrafttreten**, ferner das **Außerkräfttreten** – insbesondere **des Rechtsberatungsgesetzes**.

Ferner ist die zum RDG ergangene **Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV)** von Bedeutung.

2. Was regelt das RDG?

Das RDG ist der Kern des neuen Rechtsberatungsrechts. Danach ist die selbständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG als lex generalis oder aufgrund von Spezialgesetzen (z. B. BRAO, StBerG, WPO; § 34d bzw. e GewO für Versicherungsmakler bzw. -berater) erlaubt wird (§§ 2 II, 3 RDG; Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Die unselbständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Angestellte ist nicht erlaubnisbedürftig, aber begrenzt

durch den Erlaubnisumfang der rechtsdienstleistungsbefugten Person, für die die Angestellten tätig werden (vgl. § 3 RDG).

a) Rechtsdienstleistung

Zentraler Begriff des RDG ist der in § 2 I RDG definierte Begriff der Rechtsdienstleistung: Sie ist „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert.“ Die Begriffe Rechtsberatung, Rechtsbetreuung und Rechtsbesorgung des Rechtsberatungsgesetzes fallen damit weg.

Durch Legaldefinition in § 2 II RDG wird bestimmt, dass Inkassodienstleistung immer eine Rechtsdienstleistung darstellt, auch wenn sie es nach der Begriffsbestimmung in § 2 I RDG nicht wäre.

In § 2 III RDG werden in den Ziff. 1 bis 6 Leistungen aufgezählt, die nicht als Dienstleistung gelten, auch wenn Sie es nach der Begriffsbestimmung wären. Demnach ist beispielsweise Mediation (Ziff. 4) dann doch eine Rechtsdienstleistung, wenn durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingegriffen wird.

b) außergerichtliche Dienstleistung

Das RDG enthält Regelungen nur für den außergerichtlichen Bereich (§ 1 I 1 RDG); die Regelungen zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren sind in die verschiedenen Verfahrensordnungen eingefügt worden. Dadurch wird das Rechtsberatungsgesetz abgelöst.

Befugnisse zur Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung

Verfahrensordnungen	Rechtsdienstleistungsg	Berufsgesetze	BRAO
Verfahrensspezifische Regelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis ArbeitsgerichtsG FinanzgerichtsO Freiwillige GerichtsbarkeitsG SozialgerichtsG VerwaltungsgerichtsG ZivilprozessO u. a.	Nur für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RD) Abgrenzungen: – RD vs. keine RD – RD als Nebenleistung vs. Hauptdienstleistung – registrierte vs. nicht registrierte Personen	Regelung berufsspezifischer Rechtsberatungsbefugnisse Steuerberater Wirtschaftsprüfer Patentanwalt Versicherungsvermittler Versicherungsberater u. a.	umfassende Rechtsberatungs- und vertretungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich Rechtsanwalt

3. Welche Rechtsdienstleistungen werden durch das RDG erlaubt?

Folgende Rechtsdienstleistungen erlaubt das RDG:

- Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung (§ 5 RDG)
- Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen (§ 10 RDG);
- Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen, also insbes. die unentgeltliche oder Mitgliederberatung (§§ 6 ff RDG).

a) Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung (§ 5 RDG)

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild einer Haupttätigkeit erbracht werden. Das bedeutet, es muss zunächst eine Haupttätigkeit vorliegen. Die Rechtsdienstleistung darf demgegenüber nur die Qualität einer Nebenleistung haben. Schließlich muss die Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehören; hier ist absehbar, dass die Rechtsprechung im Einzelfall klären muss, was noch zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehört und was nicht mehr.

Diese Erlaubnis für Nebenleistungen gilt für alle Arten von Dienstleistungen. Sie gilt also auch für

- registrierte Personen gem. § 10 RDG und
 - Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (die Rechtsdienstleistungen in einem speziellen Bereich des Rechts als Hauptdienstleistung erbringen),
- soweit diese über ihre Zulassung hinaus allgemeine Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung erbringen.

Im Einzelfall wird nicht immer eindeutig sein, ob eine Nebenleistung vorliegt. Dies ist gem. § 5 I 2 RDG nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit zu beurteilen, unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse. Hier werden im Einzelfall gerichtliche Entscheidungen Klärung herbeiführen müssen.

Folgende Aussage zur Nebenleistung lassen sich dennoch ableiten:

- die Rechtsdienstleistung darf die Leistung insgesamt nicht prägen;
- das Gewicht der Dienstleistung innerhalb der Gesamtleistung ist nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen;
- geht es wesentlich (auch) um die Klärung rechtlicher Verhältnisse, liegt keine Nebenleistung vor;
- es kommt jedoch im Gegensatz zum RBerG nicht mehr entscheidend darauf an, ob die Dienstleistung ohne den Rechtsdienstleistungs-Anteil überhaupt erbracht werden kann;
- wird die Rechtsdienstleistung aufgrund gesonderter Vereinbarung erbracht und besonders vergütet, ist dies ein Indiz gegen eine Nebenleistung;
- besondere rechtliche Beratungs- und Aufklärungspflichten oder -obliegenheiten stellen typische Nebenleistungen dar, sofern überhaupt die Schwelle zur Rechtsdienstleistung überschritten wird.

Beispiele:

- Soweit im o. g. Beispiel der Mediation (s. oben Ziff. 2a) eine Rechtsdienstleistung erbracht wird, ist diese keine

Nebenleistung, denn die rechtliche Gestaltung hat wegen ihrer zentralen Bedeutung im Rahmen der Mediation dann den Charakter einer Hauptleistung.

- Falls die beim Steuerberater nachgefragte Rechtsdienstleistung im besonderen Interesse des Auftraggebers liegt und nahezu gleichwertig zur eigentlichen Steuerberatertätigkeit tritt, fehlt es am Charakter einer Nebenleistung
- Es gehört nicht zur Aufgabe von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern, Kauf-, Gesellschafts-, Umwandlungs- oder Erbverträge zu entwerfen; somit fehlt es an der für eine erlaubte Rechtsdienstleistung erforderlichen Zugehörigkeit zum Berufsbild der Haupttätigkeit.

Durch Legalfiktion (§ 5 II RDG) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass Rechtsdienstleistungen zu folgenden drei Tätigkeiten immer erlaubte Nebenleistungen sind:

- Testamentsvollstreckung,
- Haus- und Wohnungsverwaltung,
- Fördermittelberatung.

Damit sind die Rechtsdienstleistungen für diese drei für die Praxis bedeutsamen Fälle dem Streit darüber entzogen, ob sie lediglich eine Nebenleistung sind.

Für eine erlaubte Nebenleistung bleibt gem. § 5 I 1 RDG aber weiterhin erforderlich, dass sie zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Beispiel: Trotz einer gewissen Nähe zu seiner Tätigkeit ist es beispielsweise nicht Aufgabe eines Testamentsvollstreckers, aus Anlass einer Testamentsvollstreckung auftretende gesellschaftsrechtliche Fragen etwa durch Beratung über die Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages zu beantworten.

b) Rechtsdienstleistung durch registrierte Personen (§ 10 RDG; § 1 III RDGEG)

Erlaubt sind ferner Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen aufgrund der nachgewiesenen besonderen Sachkunde (s. § 12 I Nr. 2 RDG, §§ 2ff RDV). Registriert werden können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (GbR, oHG, KG, PartGG).

Mit der Registrierung dürfen Rechtsdienstleistungen in folgenden drei Bereichen erbracht werden (§ 10 I 1 RDG; § 1 III 1 RDGEG für Erlaubnisinhaber nach dem außer Kraft getretenen RBerG):

- Nr. 1: Inkassodienstleistungen;
- Nr. 2: Rentenberatung auf verschiedenen Gebieten;
- Nr. 3: Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht oder nur in dessen Teilbereichen „gewerblicher Rechtsschutz“ oder „Steuerrecht“ (§ 1 RDV).

Der Umfang der Erlaubnis wird in der Registrierung festgehalten; er kann einen oder mehrere Bereiche oder auch nur Teilbereiche umfassen (§ 10 I 2 RDG; § 1 RDV).

Anwendungsfälle für § 10 I 1 Nr. 3 RDG sind insbesondere Inhaber ausländischer Examen, die in Deutschland nicht anerkannt werden, so dass eine Zulassung als Rechtsanwalt nicht möglich ist.

Die zugehörigen Berufsbezeichnungen sind den registrierten Personen vorbehalten (§ 11 IV RDG).

Zusätzlich werden registrierte Erlaubnisinhaber auf Antrag (Frist: 31.12.2008) nach dem RDG registriert (§ 1 III 2 RDGEG):

- deren Erlaubnis sich auf andere als in § 10 I RDG genannte Bereiche erstreckt (insbes. Teilrechtsbeistände in einem von § 10 RDG nicht erfassten Bereich und nichtverkammerter Vollrechtsbeistände) oder
- deren Befugnisse über die in § 10 I RDG hinausgehen (z. B. Inkassoerlaubnis mit zusätzlicher Erlaubnis zur außergerichtlichen und gerichtlichen Beratung und Vertretung in Verkehrsunfallangelegenheiten).

Die Inhaber von Erlaubnissen nach dem RBerG dürfen mit ihrer Registrierung nach dem RDG unter ihrer bisher geführten Berufsbezeichnung Rechtsdienstleistungen in allen Bereichen des Rechts erbringen, auf die sich ihre bisherige Erlaubnis erstreckt; das umfasst auch die Bereiche des Steuerrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 II 3 RDGEG), weil insoweit das Bestehen von Alterlaubnissen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes bzw. der Patentanwaltsordnung nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Pflichtversicherung für registrierte Personen

Voraussetzung für die Registrierung ist u. a., dass eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten wird (§ 12 I Nr. 3 RDG, § 5 RDV). Der Inhalt der Pflichtversicherung ist derjenigen für Rechtsanwälte gem. 51 BRAO nachgebildet:

- Mindestversicherungssumme 250.000 €,
- Begrenzbarkeit der Jahresmaximierung auf das Vierfache,
- Selbstbehalt bis 2.500 € zulässig,
- übliche zulässige Ausschlüsse,
- Beendigung, Kündigung oder den Pflichtversicherungsschutz beeinträchtigende Änderungen des Versicherungsvertrages sind der zuständigen Behörde vom Versicherer zu melden.

Soweit eine Person für mehrere Bereiche gem. § 10 I 1 RDG registriert wird, ist nur eine Pflichtversicherung erforderlich. Die zuständige Behörde ist unter www.Rechtsdienstleistungsregister.de zu finden.

5. Versicherungskonstellationen für WP/StB

Für WP/StB beispielsweise ist – zusätzlich zur Rechtsdienstleistung ihrer Hauptdienstleistung – in verschiedenen Konstellationen die erlaubte Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufgrund des RDG denkbar:

1. Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zur WP/StB-Tätigkeit gem. § 5 RDG (z. B. Testamentsvollstreckung als Nebenleistung);
2. Rechtsdienstleistung als registrierte Person in den Bereichen des § 10 RDG (z. B. als Rechtsbeistand, Rentenberater);
3. Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zur registrierten Tätigkeit, z. B. zur Rentenberatung §§ 5, 10 RDG.

Das ganze kumuliert in der Kombinationsmöglichkeit aus Ziff. 1 und Ziff. 3, falls WP/StB zur Hauptdienstleistung sowie zur Registrierung gem. § 10 RDG jeweils Rechtsdienstleistungen als erlaubte Nebenleistung erbringen.

Versicherungstechnisch bedeutet das, dass das Risiko aus der jeweiligen Nebenleistung gem. § 5 RDG eine Deckungserweiterung zu den Pflichtversicherungen für WP/StB und als registrierte Person gem. § 10 I 1 RDG darstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine Deckungserweiterung handelt, die über den Umfang der Pflichtversicherung hinausgeht.

Die Reichweite der Pflichtversicherung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Deckung für die Nebenleistung gem. § 5 RDG hängt vom konkreten Tätigkeitsfeld ab:

- für den Rechtsbeistand stellt die Testamentsvollstreckung keine Nebenleistung i. S. d. § 5 RDG dar;
- für Inkassounternehmen dagegen ist Testamentsvollstreckung Nebenleistung, wofür eine Deckungserweiterung erforderlich ist.

6. Fazit

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz erweitert zum 1. Juli 2008 die Beratungsbefugnisse der Steuerberater im außergerichtlichen Bereich – in einem sehr moderaten und teilweise auslegungsbedürftigen Maß. Die Trennlinie zwischen erlaubter und unzulässiger Rechtsberatung bleibt unscharf.

Umso wichtiger wird sein, die tatsächliche Beratungsleistung mit dem Mandanten zu klären und zu dokumentieren. Nur so kann in Zweifelsfällen der Mandatsumfang – möglicherweise auch Jahre später – nachvollzogen werden.

Viele Unklarheiten dürften auch in Zukunft die Gerichte beschäftigen. Die Auswirkung auf die Schadenentwicklung in der Vermögensschaden-Haftpflicht bleibt abzuwarten.

Bei Fragen zum Versicherungsumfang in der Vermögensschaden-Haftpflicht fordern Sie am besten noch heute mit rückseitiger Fax-Antwort Beratung an.

Von Dr. Karl Bialek, Chief-Underwriter Vermögensschaden-Haftpflicht, HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Marketing Vertriebsmanagement
Marion Mahlstedt
Riethorst 2
30659 Hannover

Ja, ich möchte mehr Informationen. Fax-Antwort: 0221 144-605354

Anschrift

Name _____

Vorname _____

Straße / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Mitglied Verband (bitte Namen angeben) _____

Mitgliedsnummer _____

Telefon _____

Telefon mobil _____

E-Mail _____

Ja, ich wünsche weitere Informationen zu folgenden aktuellen Themen:

- Auswirkungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Vermögensschaden-Haftpflicht
- Berufshaftpflicht für Syndikussteuerberater
- 8. Steuerberatungsänderungsgesetz

Ja, ich bestelle die CD-ROM „GI-Gesamtausgabe 1980-2007“

- zum Preis von 29 EUR.
- Ich bin Mitglied im Deutschen Steuerberaterverband/Deutschen Anwaltverein und erhalte die CD-ROM zum Vorzugspreis von 25 EUR.

Ich bitte um Ihren Anruf zur Terminabstimmung für ein Beratungsgespräch

am _____

zwischen _____ Uhr und _____ Uhr.